1. Nachtragssatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hohenlockstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 93), und der §§ 21, 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 /GVOBI. Schl.-H. S. 631), berichtigt durch Bekanntmachung vom 29.04.2004 (GVOBI. Schl.-H. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 487), sowie Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenlockstedt vom 07. Oktober 2010 wird nachfolgende 1. Nachtragssatzung gem. Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenlockstedt vom 15.10.2015 erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen):

- 1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen (Landstraßen I. Ordnung),
- 2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung),
- 3. Gemeindestraßen,
- 4. Sonstigen öffentlichen Straßen

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Hohenlockstedt (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Bürgermeister der Gemeinde Hohenlockstedt zu beantragen. Ergänzend zum Antrag können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
 - Eine maßstabsgerechte Zeichnung,
 - 2. Eine Beschreibung, durch die Art und Dauer der beanspruchten Sondernutzung sowie der dadurch beanspruchten Sondernutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum beurteilt werden kann
 - 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzung festgelegt.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 - 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße oder
 - 2. durch Zeitablauf oder
 - 3. durch Widerruf oder
 - 4. Wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4 Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder

- (1) Werbeträger im Sinne dieser Vorschrift sind Stellschilder, Plakate, Plakatständer und Werbetafeln. Werbeträger mit einer Fläche von mehr als 1 qm gelten als Großflächenwerbeträger. Werbeträger mit einer Vorder- und Rückansicht gelten als ein Werbeträger.
- (2) Das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern ist nur zulässig für den Hinweis auf öffentliche oder private Veranstaltungen. Pro Erlaubnis dürfen maximal <u>15</u> Werbeträger aufgestellt oder angebracht werden, unabhängig von der Anzahl der auf den Werbeträgern beworbenen Veranstaltungen. Großflächenwerbeträger gelten für die Anwendung des Satzes 2 als <u>drei</u> Werbeträger. Werbeträger dürfen grundsätzlich nicht länger als vierzehn Tage aufgestellt oder angebracht werden. Diese Regelung gilt ausschließlich für gewerbliche Werbung.
- (3) Das Übereinanderstellen oder –hängen von Werbeträgern ist nicht gestattet. Werbeträger dürfen nicht an Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen oder unmittelbar an Bäumen aufgestellt oder angebracht werden.
- (4) Die Werbeträger sind innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf oder Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis zu entfernen. Großflächenwerbeträger sind abweichend von Satz 1 innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf oder Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis zu entfernen.
- (5) Verkehrsbehindernde Werbeträger oder Werbeträger, die nicht nach Abs. 4 fristgerecht entfernt sind, werden auf der Grundlage der Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes auf Kosten der Erlaubnisnehmerin oder des Erlaubnisnehmers entfernt und in Verwahrung genommen. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung findet entsprechend Anwendung.
- (6) Aus den Werbeträgern muss die verantwortliche Erlaubnisnehmerin oder der verantwortliche Erlaubnisnehmer (Name der Organisation) hervorgehen.
- (7) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat seine aufgestellten oder angebrachten Werbeträger zu kontrollieren und zu warten. Beschädigte Werbeträger sind unverzüglich Instand zu setzen, zu ersetzen oder zu entfernen.
- (8) Die Gemeinde Hohenlockstedt kann das Recht zum alleinigen Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern zu gewerblichen Zwecken durch Vertrag regeln. Von den Bestimmungen des Abs. (2) Satz 4 und Abs. (4) kann abgewichen werden.
- (9) Großflächenwerbeträger sind nur auf den in der anliegenden Karte ausgewiesenen Flächen zulässig.

§ 4 a Sondernutzungserlaubnis für Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung ist das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern durch politische Parteien oder Wählergemeinschaften anlässlich einer Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl.
- (2) Nur politische Parteien oder Wählergemeinschaften, die zu der jeweiligen Wahl zugelassen sind, dürfen Wahlsichtwerbung betreiben. Pro Partei oder Wählergemeinschaft dürfen maximal 12 Werbeträger in jedem Wahlkreis bzw. Wahlbezirk aufgestellt oder angebracht werden. Tritt eine Partei oder Wählergemeinschaft bei mehreren gleichzeitig stattfindenden Wahlen an, erhöht sich die maximale Anzahl auf 15 Werbeträger pro Wahlkreis bzw. Wahlbezirk. Wahlsichtwerbung ist nur im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin zulässig.

- (3) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 bis Abs. 7 sind entsprechend auf Wahlsichtwerbung anzuwenden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 sind sinngemäß auf das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern durch politische Parteien, Wählergemeinschaften oder andere Organisationen anlässlich eines Bürger- oder Volksentscheides anzuwenden.
- (5) Großflächenwerbeträger sind nur auf den in der anliegenden Karte ausgewiesenen Flächen zulässig.

§ 5 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder genehmigungsfrei sind und die Gemeinde Hohenlockstedt zugestimmt hat:
 - 1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone und Fensterbänke in einer Höhe von mind. 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,
 - 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
 - 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr
 - 4. Werbeanlagen in einer Höhe von mind. 2,50 m über den Gehwegen,
 - 5. Schaukästen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen,
 - 6. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Rose, Einwurfsvorrichtungen und Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg hineinragen, und
 - 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.
- (2) Die Erlaubnis gilt auch als erteilt für das Aufstellen von Behältnissen von Rohstoffsammlungen, Bereitstellen von Abfallbehältnissen zur anstehenden Müllabfuhr, die kurzfristige Lagerung von Sperrmüll aus Anlass einer allgemeinen Sperrmüllabfuhr sowie die Begrünung von Streifen auf beiden Seiten der Bürgersteige mit geeigneten Pflanzen. § 3 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung ist zu beachten.
- (3) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlangte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 7 Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

- 1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
- die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 8 Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z. B. Befestigung von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Gemeinde Hohenlockstedt durchgeführt oder

veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Gemeinde Hohenlockstedt zu erstatten. Die Gemeinde Hohenlockstedt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 9 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde Hohenlockstedt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer, seine Rechtsnachfolgerin oder sein Rechtsnachfolger und die Antragstellerin oder der Antragsteller gesamtschuldnerisch.

§ 10 Ahndung von Verstößen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis oder über deren Umfang hinaus zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig.

Nach § 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2 556,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

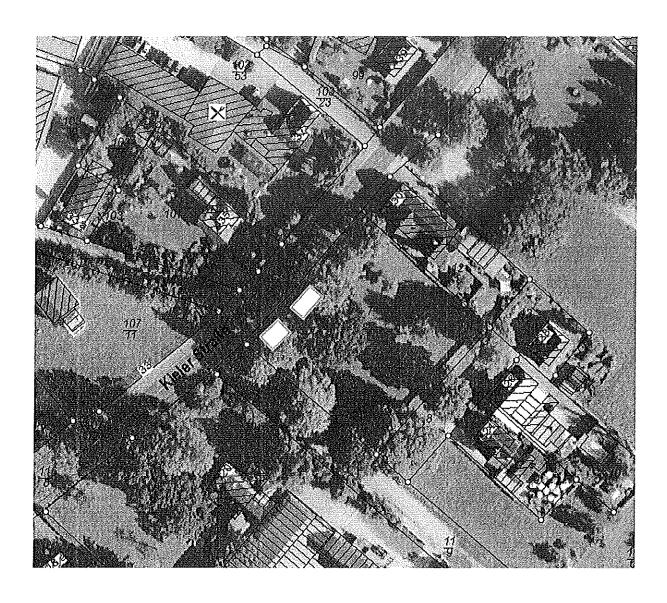
Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenlockstedt,21. Oktober 2010 / 30.10. 2015

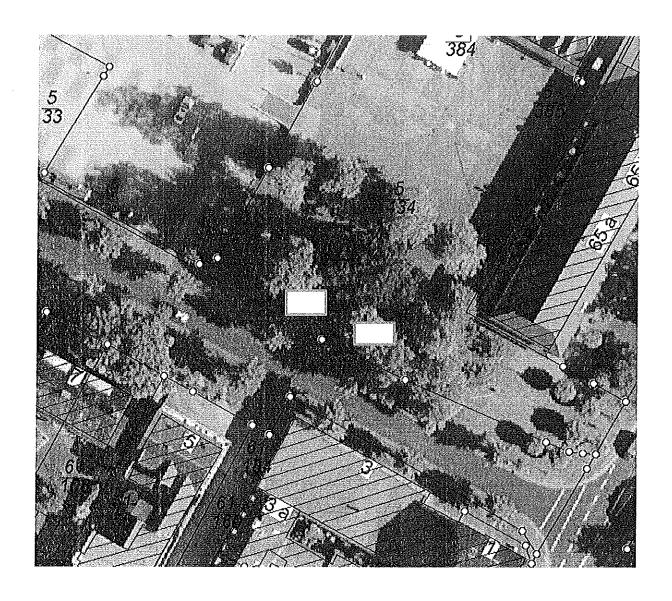
Gemeinde Hohenlockstedt

Jürgen Kirsten

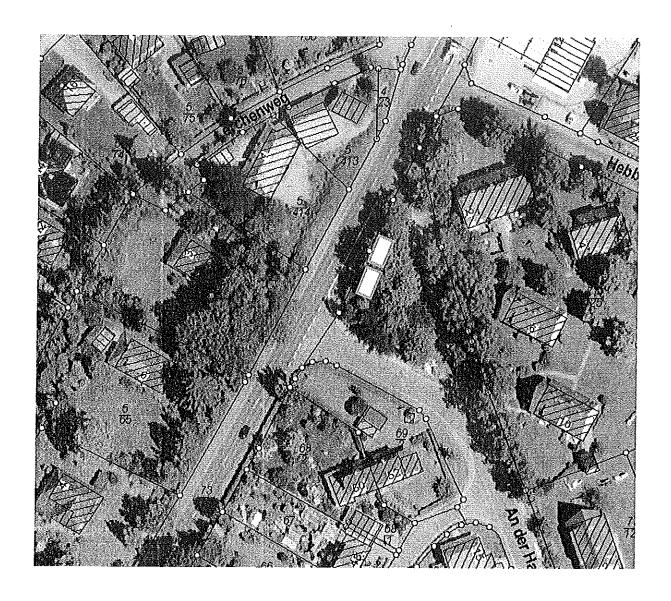
Bürgermeister



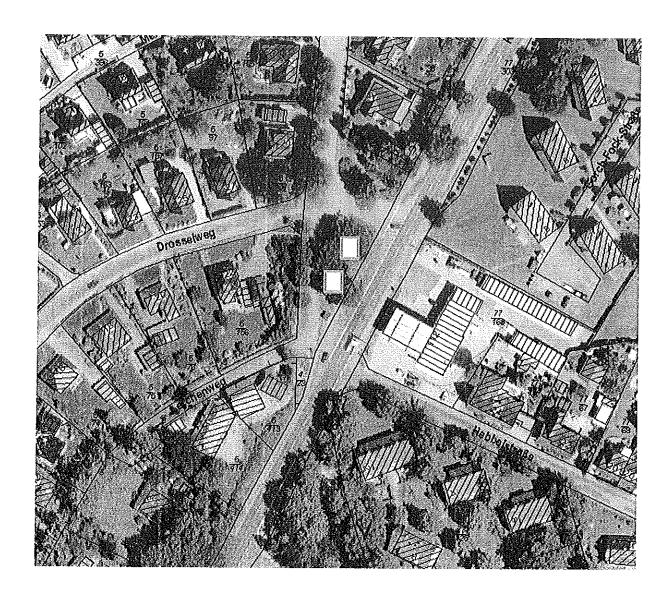
Adolf-Böge-Platz, Grünfläche unterhalb der Bäume



Breite Straße, Grünfläche an der Lageruhr



Kieler Straße/An der Haidkoppel, Grünfläche



Kieler Straße, Höhe Drosselweg, Grünfläche gegenüber der Tankstelle